

Immissionsortbezogene Zusatzemissionskontingente $L_{EK, Zus, tags}$ und $L_{EK, Zus, nachts}$:

Richtungssektor	Richtung	Zusatzkontingent	
		$L_{EK, Zus, tags}$ [dB]	$L_{EK, Zus, nachts}$ [dB]
Sektor Teilgebiet III	285° - 300°	+ 7	+ 8

Die Sektorenausweisung nimmt Bezug auf eine Windrose, deren Einteilung im Norden bei 0° beginnt und im Uhrzeigersinn weitergeführt bis 360°.

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch $LEK,i + LEK,zus,k$ zu ersetzen ist.
- Ein Vorhaben ist in allen GE-Gebieten auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Die Oberkante baulicher Anlagen (OKB) wird bestimmt durch den äußeren obersten Gebäudeabschluss, wobei bei geneigten Dächern der First und bei Flachdächern die Oberkante der Attika maßgeblich sind.

3. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur unterirdisch zulässig.

4. Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Auf den öffentlichen Grünflächen ÖG1 und ÖG2 sind artenreiche Laubmischwälder zu erhalten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

PKW-Stellplätze sind außer den Fahrgassen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Weitfugenpflaster, Ökopflaster, Schotterrassen, Rasensteine, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decke) zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

6. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

L Leitungsrechte zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger.